

7.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen für Hydrogeologie ist von einer Beeinträchtigung Rechte Dritter gemäß § 12 Abs 2 WRG durch die gegenständliche Tiefendrainage auszugehen und wäre daher vor Errichtung der Drainage jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich gewesen und besteht somit Bewilligungspflicht nach § 40 WRG.

Es wurde daher eine Maßnahme gesetzt, für welche eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre – eine solche jedoch nicht eingeholt wurde.

7.1

Voraussetzung für einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Abs 1 WRG ist, dass die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes übertreten worden sind, und die Beseitigung aus öffentlichen Interessen erforderlich ist oder von einem Betroffenen verlangt wird. Durch die im vorliegenden Fall fehlende aber notwendige wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Tiefendrainage gemäß § 40 WRG ist ein wasserrechtlicher Missstand eingetreten. Es ist in die Rechte Dritter (§12 Abs 3 WRG) eingegriffen worden und daher die **Beantragung** auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages zulässig.

7.2

In rechtlicher Hinsicht ist daher auszuführen, dass die Beschwerdeführer jedenfalls als Betroffene im Sinne des § 138 Abs 6 WRG antragsberechtigt sind und mit ihrem Antrag die Herstellung des ursprünglichen Zustandes begehren dürfen. Im durchgeführten Verfahren konnte festgestellt werden, dass durch die widerrechtliche Neuerung die Rechte der Betroffenen tatsächlich beeinträchtigt wurden. (vgl. VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131, mwN)

7.3

Der wasserpolizeiliche Auftrag dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. der Beseitigung des wasserrechtlichen Missstandes. Es ist der widerrechtlich herbeigeführte Zustand zu beseitigen – insbesondere um die im gegenständlichen Verfahren Betroffenen zu ihrem wasserrechtlich geschützten Recht zu verhelfen. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis 25.06.2020, Ra 2018/07/0457, ausführt, ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung der fremden Rechte durch die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen auch tatsächlich die Beeinträchtigung beseitigt werden kann, wobei wiederum ausreichend ist, dass die Beeinträchtigung zumindest teilweise beseitigt werden kann.



7.4

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass der ursprüngliche Zustand auch nicht teilweise wiederhergestellt werden kann. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen des gerichtlich beeedeten Sachverständigen für Hydrogeologie zu verweisen. Er gibt an, dass die aktuell festgestellten hydrogeologischen Fakten (sehr unterschiedlicher Chemismus des Grundwassers in den Brunnen und den Drainagen, Ergiebigkeit der Brunnen etc.) belegen, dass kleinräumig sehr stark ändernde hydrogeologische Strukturen bestehen. Aufgrund der zu erwartenden komplexen Situation und der fehlenden Aufschlüsse, ist eine Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht möglich, da die großflächig veränderten hydrogeologischen Verhältnisse nicht mehr nachgebildet werden können. Da Informationen zu den ehemals bestehenden wasserführenden Horizonten nicht gegeben sind, ist auch eine teilweise Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Verhältnisse entsprechend Leit- bzw. Speicherfähigkeit nicht gegeben.

7.5

Aus diesen Erwägungen kann daher von Seiten der Behörde und des Gerichtes ein Auftrag zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht erteilt werden, zumal ein Auftrag nach §138 WRG dann nicht möglich ist, wenn die durch das konsenslose bzw. konsenswidrige Vorgehen in der Natur entstandenen Schäden irreversibel sind (VwGH 25.5.2000,97/07/0054). Im Gegenstandsfall ist wie bereits oben ausgeführt durch das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren unter Beiziehung eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen eindeutig hervorgekommen, dass die gegenständlichen Drainagierungen einer Bewilligung bedurft hätten und somit grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 138 WRG eröffnet wäre. Dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen ist jedoch in schlüssiger Art und Weise zu entnehmen, dass im Gegenstandsfall eine gänzliche bzw. teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Situation aufgrund der komplexen Untergrundverhältnisse nicht möglich ist. Die Beschwerden waren daher unter Zusammenschau mit der höchstgerichtlichen Judikatur abzuweisen.

Durch das wasserrechtliche Verfahren konnte festgestellt werden, dass die Brunnenbetreiber in ihren Rechten beeinträchtigt worden sind. Die Beseitigung der Beeinträchtigungen kann wie oben ausgeführt durch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht vorgeschrieben werden. Den Beschwerdeführern steht es aber frei, ihre Beeinträchtigung in einem zivilgerichtlichen Verfahren geltend zu machen.